



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

###

Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruerfung@hamburg-mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/00933/2019

Hamburg, den 3. September 2019

Verfahren
Eingang

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO
13.06.2019

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

136-033
2149 in der Gemarkung: Wilhelmsburg

Ertüchtigung der Pfahlgründung auf der Hofseite (Süden) des Mehrfamilienhauses

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich - rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten:
Mo 09.00 - 15.00 Uhr
Di 08:00 - 15:00 Uhr
Mi geschlossen
Do 09:00 - 17:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Bauberatung nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U2 Gänsemarkt

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan

Wilhelmsburg
mit den Festsetzungen: W 4 g
Baupolzeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

13 / 5	190613_BUD21_BA_Lageplan
13 / 8	190613_BUD21_BA_Baubeschreibung

- die in Anlage 1 zum Prüfbericht Nr. 1 vom 20.08.2019 benannten Vorlagen

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

1. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

1.1. Standsicherheit

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung, Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Reines Wohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 4 Vollgeschosse

Transparenz in HH

Anlage zum Bescheid

Anlage Nr. 1: Prüfbericht Nr. 1 vom 20.08.2019

PRÜFBERICHT NR. 1 vom 20.08.2019

Prüfung durch:

Dr.-Ing. Lydia Thiesemann
Groten Hoff 6
22359 Hamburg

1. Eingereichte Bauvorlagen

als Grundlage für die Ausführung

BAUANTRAGSZEICHNUNGEN

mit Sichtvermerk

Anlagen:

Vorl. 1-6

Bauantragszeichnungen

GEPRÜFTE BAUVORLAGEN

Anlagen:

Vorlage 9

Vorlage 10

Positionsplan P 01

Statische Berechnung

Lastermittlung für Pfahlgründung

Ingenieurbüro Hinniger vom 21.08.2018, S. 1 bis 23

Vorlage 11

Statische Berechnung

Nachgründung

Ingenieurbüro Hinniger vom 12.06.2019, S. 1 bis 29

BAUVORLAGEN MIT SICHTVERMERK

Anlagen:

- Keine -

UNGÜLTIGE BAUVORLAGEN

Anlagen:

- Keine -

2. Verfahrensvorschriften für die Ausführung

2.1. BAUBEGINNVORBEHALTE

(Aufschiebende Bedingungen)

Bautechnische Nachweise

Die Bauarbeiten dürfen nur soweit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte Ausführungszeichnungen vorliegen.

Die Ausführungszeichnungen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen

(§ 70 Abs. 2 HBauO).

Mit den Bauarbeiten für

die Pfahlgründung

darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind.

Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen, Angaben über Grundwasserstände und Begründung für die Zulässigkeit der rechnerischen Bodenpressung (§ 15 Abs. 1 HBauO).

Mit den Bauarbeiten für

die Pfahlgründung

darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

Positionsplan für die Pfahlgründung (Pfahlplan) mit vollständigen Maßangaben (Querschnittabmessungen, Abstände, Länge, Neigungen, auf NN bezogene Höhenangabe der Pfahlfußunterkante, erforderliche Einbindelänge in den tragfähigen Baugrund), Angabe der Pfahlart und der für die Herstellung maßgeblichen Technischen Baubestimmung, Angabe der Baustoffe (Betongüte, Bewehrung) sowie Angabe der maximalen Belastung (Längskraft, Horizontalkraft, Biegemoment) (§ 15 Abs. 1 HBauO).

Nachweis der inneren Tragfähigkeit der Pfähle (§15 Abs.1 HBauO).

Nachweis der äußeren Tragfähigkeit der Pfähle (§15 Abs.1 HBauO).

Beim Nachweis durch Probelastung sind der Einbau der Pfähle für die Probelastung und die Durchführung von einem Sachverständigen im Einvernehmen mit der Prüfstelle für Baustatik zu überwachen. Protokolle, Auswertungen und die sich daraus ergebenden Einbaukriterien sind bei der Prüfstelle für Baustatik in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

Vom Bauleiter unterschriebene Protokolle über den Einbau der Pfähle (§ 57 Abs. 2 HBauO).

Aufmaßzeichnung der Pfahlgründung mit Eintragung der tatsächlichen Lage der Pfähle und im Falle von Abweichungen von der Sollage Standsicherheitsnachweise für die veränderte Situation (§ 15 Abs.1 HBauO).

2.2. BAUBEGINN

(Mitteilungen vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten)

Die Arbeiten an

den Rohbaukonstruktionen

werden durch die mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragte Prüfingenieurin für Baustatik, Frau

**Dr.-Ing. Lydia Thiesemann, Groten Hoff 6, 22359 Hamburg,
Tel.: 040/642 26 32-0, Fax: 040/642 26 32-32**

überwacht. Der Beginn dieser Arbeiten ist der Prüffingenieurin mitzuteilen. (§ 58 Abs. 2 HBauO).

Vor Beginn der Umbauarbeiten ist der Erhaltungszustand der vorhandenen Bauteile zu überprüfen und außerdem zu kontrollieren, ob die in den Standsicherheitsnachweisen getroffenen Voraussetzungen hinsichtlich der vorhandenen Bauteile auch tatsächlich zutreffen. Bei Abweichungen sind entsprechende Nachweise zur Prüfung vorzulegen. (§ 15 Abs. 1 HBauO).

Vor Aufnahme der Schweißarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

Bescheinigung über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von tragenden Stahlbauten nach DIN EN 1090-2: 2011-10 EXC 2 i.V.m. der LTB, Anlage 2.4/2. (§ 56 Abs. 3 HBauO).

2.3. VERWENDBARKEITSNACHWEISE

(zur Aufbewahrung durch den Bauherren)

Folgende Unterlagen sind nach § 72a Abs. 3 HBauO auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten und dem Bauherren zur Gewährleistung seiner Aufbewahrungspflicht nach § 24 BauVorlVO auszuhändigen:

Nachweis der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den technischen Regeln. Der Unternehmer, der die bauliche Anlage oder Anlagenteile herstellt, hat die Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte mit den Bestimmungen der Bauregelliste zu bescheinigen. Die Übereinstimmungserklärung ist zur Bauakte zu nehmen.
(§§ 20-22ff HBauO).

2.4. BAUZUSTANDSBESICHTIGUNG

(Rohbau)

Bis zur Rohbaufertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Keine –

2.5. BAUZUSTANDSBESICHTIGUNG

(Endgültige Fertigstellung)

Bis zur endgültigen Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsicht folgende Unterlagen vorzulegen:

- keine -